

Landgericht Hildesheim
5 T 291/05
4 XIV 1852 B
Amtsgericht Holzminden

M7353

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

[REDACTED] zuletzt wohnhaft gewesen [REDACTED]

Betroffener und Beschwerdeführer;

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 2005/00226-ü/F,

wird der Beschluss des Amtsgerichts Holzminden vom 21. Juli 2005 geändert.

Es wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen zur Vorführung vor den Abschiebehaftrichter des Amtsgerichts Holzminden am 19.4.2005 rechtswidrig war.

Dem Betroffenen wird für die erste Instanz, unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Prozesskostenhilfe gewährt.

Gegenstandswert: 100,00€.

Gründe:

Der Betroffene ist am 19.4.2005 zur Vorführung vor den Abschiebehaftrichter des Amtsgerichts Holzminden in Gewahrsam genommen worden. Am selben Tage erging Haftbefehl gegen ihn, er wurde am 14.7.2005 in sein Heimatland abgeschoben.

Vor der Ingewahrsamnahme haben Ausländeramt und Polizei einen Anhörungstermin vor dem Abschiebehaftrichter mit diesem abgestimmt.

Der Betroffene begehrt Feststellung, dass die Ingewahrsamnahme bis zum Erlass des Haftbefehls am 19.4.2005 rechtswidrig war. Das Amtsgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Betroffenen.

Die sofortige Beschwerde ist begründet.

Die Ingewahrsamnahme war rechtswidrig. Vor der Ingewahrsamnahme hätte eine richterliche Entscheidung herbeigeführt werden müssen. Dies ist nicht geschehen.

Die reine Terminabsprache mit dem Haftrichter ersetzt keine richterliche Entscheidung über die Ingewahrsamnahme. Diese muss ausdrücklich auf Antrag des Ausländeramtes erfolgen. Zwar lässt Artikel 104 GG eine nachträgliche richterliche Entscheidung dann zu, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte Zweck nicht erreichbar wäre, wenn zuvor eine richterliche Entscheidung ergehen muss. Von einer solchen Konstellation kann aber vorliegend nicht die Rede sein. Die Beteiligten hätten, wie sie auch einen Termin abgestimmt haben, einen entsprechenden Antrag beim Abschiebehaftrichter des Amtsgerichts Holzminden stellen können. Dieser hätte einen entsprechenden Beschluss erlassen können. Die Anhörung des Betroffenen hätte zusammen mit der Anhörung in der Hauptsache nachgeholt werden können (vgl. dazu OLG Celle, Nds. Rechtspflege 2004, Seite 129; OLG Braunschweig, Info Ausländerrecht 2004, Seite 166 f.; Maschner/Volkert, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 4. Aufl., § 11 FEVG, Rn. 2).

Hildesheim, den 07.10.2005
Landgericht, Zivilkammer 5

VRiLG Rojahn
ist durch urlaubsbedingte
Abwesenheit an der Unter-
schrift verhindert.

Schmidt

Pagel

Pagel